

# ROCKET INTERNET

## ANGEBOTSSCHREIBEN

Öffentliches Aktienerwerbsangebot  
der

### **Rocket Internet SE**

Charlottenstraße 4, 10969 Berlin, Deutschland,

an ihre Aktionäre

zum Erwerb von insgesamt bis zu 27.664.079 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

Rocket Internet SE (ISIN DE000A12UKK6 / WKN A12UKK)

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

**EUR 35,00**

je auf den Inhaber lautender Stückaktie der Rocket Internet SE

Andienungsverhältnis: 4:1

### **Annahmefrist:**

9. Februar 2022, 00:00 Uhr (MEZ)

bis einschließlich 10. März 2022, 24:00 Uhr (MEZ)

Aktien der Rocket Internet SE:	ISIN DE000A12UKK6
Zum Rückkauf eingereichte Aktien der Rocket Internet SE:	ISIN DE000A3MQDX9
Andienungsrechte:	ISIN DE000A3MQDY7
Ausgeübte Andienungsrechte:	ISIN DE000A3MQDZ4

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) werden auf dieses Rükckerwerbsangebot **nicht** angewendet.

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Informationen und Hinweise.....	1
1.1	Durchführung des Aktienrückerwerbsangebots und anwendbares Recht .....	1
1.2	Veröffentlichung des Angebotsschreibens .....	1
1.3	Verbreitung und Annahme des Rückerwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika .....	2
1.4	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Rückerwerbsangebots .....	3
1.5	Stand der in diesem Angebotsschreiben enthaltenen Informationen .....	3
1.6	Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre.....	4
2.	Zusammenfassung des Rückerwerbsangebots.....	4
3.	Angebot zum Aktienrückerwerb .....	6
3.1	Gegenstand des Rückerwerbsangebots.....	6
3.2	Annahmefrist .....	6
3.3	Bedingungen und Genehmigungen .....	6
3.4	Hintergrund des Angebots .....	7
4.	Durchführung des Rückerwerbsangebots.....	7
4.1	Annahmeerklärung und Umbuchung.....	7
4.2	Weitere Erklärungen annehmender Rocket Internet-Aktionäre .....	9
4.3	Rechtsfolgen der Annahme des Rückerwerbsangebots.....	10
4.4	Abwicklung des Rückerwerbsangebots und Zahlung des Kaufpreises .....	11
4.5	Andienungsverhältnis, Andienungsrechte und Andienungsrechtehandel....	12
4.6	Kein vertragliches Rücktrittsrecht .....	13
4.7	Kosten der Annahme .....	13
4.8	Kein Börsenhandel mit Eingereichten Rocket Internet-Aktien.....	13
5.	Grundlagen des Rückerwerbsangebots.....	14
5.1	Kapitalstruktur der Gesellschaft .....	14
5.2	Hauptversammlungsbeschluss bzgl. Kapitalherabsetzung und Rückkauf eigener Aktien.....	14
5.3	Beschluss des Vorstands zur Abgabe des Rückerwerbsangebots .....	16
5.4	Verwendung zurückgekaufter Aktien.....	17
6.	Angaben zum Erwerbspreis.....	17
7.	Folgen und Finanzierung des Rückerwerbs .....	17
8.	Situation der Rocket Internet-Aktionäre, die das Rückerwerbsangebot nicht annehmen.....	17
9.	Rechte der Gesellschaft in Bezug auf die erworbenen Rocket Internet-Aktien .....	18

10.	Entwicklung des Bestands in eigenen Aktien und Behandlung eigener Aktien.....	18
11.	Steuerrechtlicher Hinweis .....	19
12.	Veröffentlichungen.....	19
13.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	19
14.	Sonstiges.....	19

## DEFINIERTER BEGRIFFE

Andienungsrechte .....	12	Hauptversammlungsbeschluss .....	14
Andienungsverhältnis .....	12	Kosten .....	13
Angebotsschreiben.....	1	Rocket Internet-Aktie(n).....	1
Annahmefrist.....	6	Rocket Internet-Aktionäre .....	1
Annahmevereinbarung.....	7	Rückerwerbsangebot.....	1
Ausländische Rechtsordnungen .....	1	Separate Aktien ISIN .....	8
BaFin.....	1	Separate Aktien WKN .....	8
Bankarbeitstag.....	8	Separate Andienungsrechte ISIN.....	8
Depotführender Wertpapierdienstleister..	2	Separate Andienungsrechte WKN .....	8
Eingereichte Rocket Internet-Aktien .....	8	Skrontoführer .....	12
Elliott.....	7	Technische Nachbuchungsfrist .....	8
Erwerbspreis .....	6	WpÜG .....	1
Gesellschaft.....	1	Zentrale Abwicklungsstelle .....	7
Global Founders.....	7	Ziffer(n).....	4

## 1. Allgemeine Informationen und Hinweise

### 1.1 Durchführung des Aktienrückerwerbsangebots und anwendbares Recht

Das in diesem Angebotsschreiben (das „**Angebotsschreiben**“) beschriebene Angebot der Rocket Internet SE, einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 165662 B (die „**Gesellschaft**“) ist ein freiwilliges öffentliches Angebot in Form eines Teilangebots zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft (das „**Rückerwerbsangebot**“). Das Rückerwerbsangebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (die „**Rocket Internet-Aktionäre**“) zum Erwerb von bis zu 27.664.079 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Betrag vom Grundkapital von EUR 1,00 und einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Rückerwerbsangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (ISIN DE000A12UKK6, WKN A12UKK) (jeweils eine „**Rocket Internet-Aktie**“ und zusammen die „**Rocket Internet-Aktien**“).

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) finden auf das Rückerwerbsangebot keine Anwendung, da die Wertpapiere der Gesellschaft nicht zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Zudem hat auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) im Zuge der Umsetzung des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes, welches zum 14. Juli 2006 in Kraft getreten ist, mit Auslegungsentscheidung vom 9. August 2006, zuletzt geändert am 2. November 2017, bekanntgegeben, dass sie das WpÜG auf den Rückerwerb eigener Aktien im Wege eines öffentlichen Angebots nicht mehr anwendet. Daher entspricht dieses Rückerwerbsangebot nicht den Vorgaben des WpÜG und wurde der BaFin weder zur Prüfung noch zur Durchsicht vorgelegt. Gleiches gilt für vergleichbare ausländische Aufsichtsbehörden.

Das Rückerwerbsangebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und in Übereinstimmung mit bestimmten anwendbaren Vorschriften des US-amerikanischen Kapitalmarktrechts abgegeben. Die Abgabe oder Veröffentlichung des Rückerwerbsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen („**Ausländische Rechtsordnungen**“) als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder eine möglicherweise den Ausländischer Rechtsordnungen unterfallende öffentliche Werbung für das Rückerwerbsangebot erfolgen nicht, sind nicht vorgesehen und auch nicht bezweckt. Rocket Internet-Aktionäre können folglich in Bezug auf das Rückerwerbsangebot nicht die Anwendung Ausländischer Rechtsordnungen zum Schutz von Anlegern oder von sonstigen ausländischen Bestimmungen für sich beanspruchen oder hierauf vertrauen.

### 1.2 Veröffentlichung des Angebotsschreibens

Dieses Angebotsschreiben wird im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) sowie auf der Internetseite von Rocket Internet (<https://www.rocket-internet.com>) unter der Rubrik „Investors – Share – Share Purchase Offer 2022“ veröffentlicht. Darüber hinaus ist keine weitere Veröffentlichung oder Verbreitung des Angebotsschreibens vorgesehen. Eine englische Übersetzung dieses Angebotsschreibens wurde erstellt und auf der

Internetseite der Gesellschaft (<https://www.rocket-internet.com>) ebenfalls unter der Rubrik „Investors – Share – Share Purchase Offer 2022“ veröffentlicht. Rechtsverbindlich ist jedoch allein die deutsche Fassung des Angebotsschreibens.

### **1.3 Verbreitung und Annahme des R ckerwerbsangebots au erhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika**

Das R ckerwerbsangebot richtet sich an alle Rocket Internet-Aktion re.

Rocket Internet-Aktion re mit Wohnsitz oder gew hnlichem Aufenthalt im Ausland sollten ber cksichtigen, dass dieses Angebotsschreiben au erhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika kein  ffentliches Erwerbsangebot nach dem dort jeweils anwendbaren ausl ndischen Recht darstellt. Rocket Internet-Aktion re, die das R ckerwerbsangebot au erhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika annehmen wollen, werden daher gebeten, die nachstehenden Ausf hrungen zu beachten.

Eine Ver ffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe dieses Angebotsschreibens oder einer Zusammenfassung oder sonstigen Beschreibung der in dem Angebotsschreiben enthaltenen Regelungen oder anderer das R ckerwerbsangebot betreffender Informationen k nnen den Regelungen anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen, insbesondere dort anwendbarer Beschr nkungen. Eine Ver ffentlichung nach einer anderen Rechtsordnung als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika ist von der Gesellschaft trotz der Ver ffentlichung im Internet nicht beabsichtigt.

Soweit ein depotf hrendes Kreditinstitut bzw. ein depotf hrendes Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder eine deutsche Niederlassung eines depotf hrenden Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens (**„Depotf hrender Wertpapierdienstleister“**) gegen ber seinen Kunden Informations- oder Weiterleitungspflichten im Zusammenhang mit dem R ckerwerbsangebot hat, die auf den f r das jeweilige Depotverh ltnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist der Depotf hrende Wertpapierdienstleister gehalten, die Auswirkungen ausl ndischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu pr fen.

Die Gesellschaft  bernimmt keine Gew hr daf r, dass die Ver ffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe dieses Angebotsschreibens oder des R ckerwerbsangebots au erhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika mit den dort anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist. Ferner  bernimmt die Gesellschaft keine Gew hr daf r, dass die Annahme des R ckerwerbsangebots au erhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist. Eine Verantwortung der Gesellschaft f r die Nichteinhaltung ausl ndischer Rechtsvorschriften wird ausdr cklich ausgeschlossen.

#### **1.4 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Rückerbwerbsangebots**

Die Gesellschaft hat am 21. Dezember 2021 eine außerordentliche Hauptversammlung am 31. Januar 2022 als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) einberufen, um über die Herabsetzung des im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals durch Einziehung voll eingezahlter noch zu erwerbender Rocket Internet-Aktien im Wege der Einziehung gemäß Art. 5 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 AktG Beschluss zu fassen. Zudem hat die Gesellschaft am 21. Dezember 2021 auch im Wege einer Pressemitteilung die Entscheidung von Vorstand und Aufsichtsrat veröffentlicht, der außerordentlichen Hauptversammlung vom 31. Januar 2022 vorzuschlagen, eine Kapitalherabsetzung im Wege des Rückkaufs und der Einziehung eigener Aktien zu beschließen. Diesem Vorschlag ist die außerordentliche Hauptversammlung vom 31. Januar 2022 mit einer Mehrheit von 97,99 % der gültig abgegebenen Stimmen gefolgt.

Nach der Hauptversammlung hat die Gesellschaft im Wege einer weiteren Pressemitteilung vom 31. Januar 2022 bekanntgegeben, dass das Rückerbwerbsangebot nunmehr unterbreitet wird. Die Eckdaten des Rückerbwerbsangebots wie Andienungsverhältnis, Erwerbspreis und Annahmefrist sind ebenfalls in der Pressemitteilung genannt.

Die entsprechenden Pressemitteilungen sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Rubrik „Investors – Share Purchase Offer 2022“ abrufbar.

#### **1.5 Stand der in diesem Angebotsschreiben enthaltenen Informationen**

Sämtliche in diesem Angebotsschreiben enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen, Planungen und auf bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotsschreibens, die sich in Zukunft ohne Ankündigung ändern können. Im Falle einer Änderung dieser Informationen übernimmt die Gesellschaft keinerlei Verpflichtung, dieses Angebotsschreiben zu aktualisieren. Gesetzliche Veröffentlichungspflichten der Gesellschaft bleiben unberührt.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass sie mit Ausnahme der Zentralen Abwicklungsstelle, die im Rahmen der technischen Abwicklung zu technischen Aspekten des Rückerbwerbsangebots nach Maßgabe dieses Angebotsschreibens Auskunft geben kann, keinen Dritten ermächtigt hat, Aussagen zu diesem Angebotsschreiben und/oder zu dem Rückerbwerbsangebot zu machen. Dies gilt insbesondere für Depotführende Wertpapierdienstleister. Etwaige Aussagen Dritter erfolgen daher ohne Zustimmung der Gesellschaft und sind dieser nicht zuzurechnen.

Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, beziehen sich Verweise auf eine „Ziffer“ oder „Ziffern“ auf die entsprechende(n) Ziffer(n) in diesem Angebotsschreiben.

## 1.6 Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass dieses Angebotsschreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und die Rocket Internet-Aktionäre nicht verpflichtet sind, das Rückerwerbsangebot anzunehmen. Die Rocket Internet-Aktionäre haben vielmehr ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Rückerwerbsangebots anhand des Angebotsschreibens sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen und unter Berücksichtigung ihrer individuellen wirtschaftlichen, steuerlichen und sonstigen Belange zu treffen. Dazu sollten sie sich gegebenenfalls fachkundig beraten lassen.

Da die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Rückerwerbsangebots auch von der persönlichen und individuellen Lage jedes Rocket Internet-Aktionärs abhängt, kann der Vorstand keine generelle Aussage dazu treffen, ob er die Annahme oder die Ablehnung des Rückerwerbsangebots empfiehlt.

## 2. Zusammenfassung des Rückerwerbsangebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte in diesem Angebotsschreiben enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in diesem Angebotsschreiben wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist stets im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Deshalb enthält diese Zusammenfassung nicht alle Angaben, die für Rocket Internet-Aktionäre relevant sein können. Rocket Internet-Aktionäre sollten daher das gesamte Angebotsschreiben aufmerksam lesen.

Anlass des Rückerwerbsangebots	Das Rückerwerbsangebot dient der Umsetzung des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31. Januar 2022 bzgl. der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien der Gesellschaft.  Die Kapitalherabsetzung durch die Einziehung von Aktien erfolgt zum Zwecke der teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre.
Gegenstand des Rückerwerbsangebots	Dem Rückerwerbsangebot liegt ein Auszahlungsvolumen von bis zu EUR 968.242.765,00 zu Grunde. Entsprechend bezieht es sich auf bis zu 27.664.079 Rocket Internet-Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 27.664.079,00. Dies entspricht bis zu ca. 26,6 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft.
Gegenleistung	EUR 35,00 je Rocket Internet-Aktie.
Annahme	Rocket Internet-Aktionäre können das Rückerwerbsangebot nur schriftlich innerhalb der Annahmefrist gegenüber ihrem Depotführenden Wertpapierdienstleister für alle oder einen Teil ihrer Andienungsrechte annehmen; zur Klarstellung: zur Wahrung der Schriftform ist die Übermittlung per Telefax,

	<p>Computerfax oder E-Mail ausreichend. Den Rocket Internet-Aktionären soll von ihrem Depotführenden Wertpapierdienstleister ein Formular für die Annahme des Rückerwerbsangebots zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Annahmemöglichkeit des einzelnen Rocket Internet-Aktionärs richtet sich nach der Anzahl der diesem zustehenden Andienungsrechte unter Berücksichtigung des Zukaufs oder Verkaufs von Andienungsrechten durch den jeweiligen Rocket Internet-Aktionär. Entsprechend kann das Rückerwerbsangebot für Rocket Internet-Aktien nur wirksam angenommen werden und diese in die Separate Aktien ISIN bzw. die Separate Aktien WKN (wie unter Ziffer 4.1 definiert) umgebucht werden, sofern für jede eingereichte Rocket Internet-Aktie die erforderliche Anzahl von Andienungsrechten für die Andienung der Rocket-Internet Aktien vorliegt und diese zu diesem Zweck in die Separate Andienungsrechte ISIN bzw. Separate Andienungsrechte WKN (wie unter Ziffer 4.1 definiert) umgebucht worden sind.</p>
Annahmefrist	Die Frist für die Annahme des Rückerwerbsangebots beginnt am 9. Februar 2022, 00:00 Uhr (MEZ) und endet am 10. März 2022, 24:00 Uhr (MEZ) (vorbehaltlich einer Verlängerung).
Andienungsrechte/ Andienungsverhältnis	Den Rocket Internet-Aktionären stehen Andienungsrechte zu, wobei jeweils eine Rocket Internet-Aktie ein Andienungsrecht vermittelt. Entsprechend dem geltenden Andienungsverhältnis von 4:1 sind 4 (vier) Andienungsrechte erforderlich, um das Rückerwerbsangebot für 1 (eine) Rocket Internet-Aktie annehmen zu können.
Andienungsrechte- handel	Die Andienungsrechte werden zum Handel im Freiverkehr der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg einbezogen und dort unter der ISIN DE000A3MQDY7 bzw. WKN A3MQDY vom 9. Februar 2022 bis zwei Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist handelbar sein. Auch eine außerbörsliche Übertragung der Andienungsrechte ist zulässig und möglich.
Bedingungen	Die Durchführung dieses Rückerwerbsangebots und die durch seine Annahme zustande kommenden Kauf- und Übereignungsverträge sind von keinen Bedingungen abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind seitens der Gesellschaft für die Durchführung des Rückerwerbsangebots nicht erforderlich.

### **3. Angebot zum Aktienrückerwerb**

#### **3.1 Gegenstand des Rückerwerbsangebots**

Die Gesellschaft bietet hiermit allen Rocket Internet-Aktionären an, von ihnen gehaltene Rocket Internet-Aktien zum Kaufpreis von

EUR 35,00 je Rocket Internet-Aktie (der „**Erwerbspreis**“)

nach Maßgabe der Bedingungen dieses Angebotsschreibens zu kaufen und zu erwerben.

Das Rückerwerbsangebot bezieht sich auf bis zu 27.664.079 Rocket Internet-Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 27.664.079,00. Dies entspricht bis zu ca. 26,6 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft (Teilangebot). Das Andienungsverhältnis beträgt 4:1.

Die Annahmemöglichkeit des einzelnen Rocket Internet-Aktionärs richtet sich nach der Anzahl der diesem zustehenden Andienungsrechte unter Berücksichtigung des Zukaufs oder Verkaufs von Andienungsrechten durch den jeweiligen Rocket Internet-Aktionär (vgl. dazu unten Ziffer 4.5).

#### **3.2 Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Rückerwerbsangebots beginnt am 9. Februar 2022, 00:00 Uhr (MEZ), und endet am 10. März 2022, 24:00 Uhr (MEZ) (die „**Annahmefrist**“).

Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Rückerwerbsangebot keine Anwendung, und damit auch nicht dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Annahmefrist zu verlängern; in diesem Fall ersetzt die verlängerte Annahmefrist in den Regelungen dieses Angebotsschreibens die Annahmefrist. Sollte sie sich für eine solche Verlängerung entscheiden, wird die Gesellschaft dies vor Ablauf der Annahmefrist im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) und auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://www.rocket-internet.com>) unter der Rubrik „Investors – Share – Share Purchase Offer 2022“ bekanntgeben; im Hinblick auf die Bekanntgabe im Bundesanzeiger genügt zur Fristwahrung (unabhängig vom Zeitpunkt der Veröffentlichung) die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen über die Verlängerung der Annahmefrist beim Bundesanzeiger. Im Fall der Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in diesem Angebotsschreiben genannten Fristen für die Abwicklung des Rückerwerbsangebots entsprechend.

#### **3.3 Bedingungen und Genehmigungen**

Die Durchführung dieses Rückerwerbsangebots und die durch seine Annahme zustande kommenden Kauf- und Übereignungsverträge sind von keinen Bedingungen abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind seitens der Gesellschaft für die Durchführung des Rückerwerbsangebots nicht erforderlich.

Rocket Internet-Aktionäre werden aufgefordert, selbst zu prüfen, ob die Annahme oder die Nicht-Annahme des Rückerwerbsangebots für sie einer Genehmigung oder Freigabe bedarf oder zu sonstigen Anzeige- oder Veröffentlichungspflichten führt, insbesondere nach anwendbaren fusionskontrollrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen.

### **3.4 Hintergrund des Angebots**

Die Gesellschaft geht davon aus, dass der Erwerb eigener Aktien durch das Rückerwerbsangebot bei gleichzeitiger Übertragbarkeit der Andienungsrechte der Unterstützung der langfristigen Strategie und der langfristigen Ziele der Gesellschaft dienen sowie die Verteilung überschüssiger liquider Barmittel an ihre Aktionäre zur Anpassung des Aktienkapitals und der Finanzierungsstruktur unter Berücksichtigung der Entwicklungen des Kapitalmarkts und der gesamtwirtschaftlichen Bedingungen ermöglichen wird.

Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft mit der Elliott International Ltd. und von dieser kontrollierten Gesellschaften („**Elliott**“), die 21.859.962 Rocket Internet-Aktien (ca. 20,22 % des Grundkapitals) halten, eine Annahmevereinbarung abgeschlossen (die „**Annahmevereinbarung**“). Global Founders GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht Deutschlands, mit Sitz am Bavariafilmplatz 7, Gebäude 49, 82031 Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 173912, die Hauptaktionärin der Gesellschaft („**Global Founders**“), die 67.359.150 Rocket Internet-Aktien (ca. 62,32 % des Grundkapitals) hält, ist ebenfalls Partei dieser Annahmevereinbarung. Im Rahmen dieser Annahmevereinbarung hat sich Global Founders unwiderruflich gegenüber Elliott verpflichtet, den Großteil ihrer unter dem Angebot entstehenden Andienungsrechte kostenfrei zu übertragen. Im Gegenzug hat sich Elliott unwiderruflich gegenüber der Gesellschaft und Global Founders verpflichtet, nach Erhalt der vorgenannten Andienungsrechte von Global Founders für ihre Rocket Internet-Aktien das Rückerwerbsangebot anzunehmen und ihre Rocket Internet-Aktien an die Gesellschaft zu übertragen.

## **4. Durchführung des Rückerwerbsangebots**

Die Gesellschaft hat die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg, als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Rückerwerbsangebots beauftragt (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“).

### **4.1 Annahmeerklärung und Umbuchung**

Rocket Internet-Aktionäre können das Rückerwerbsangebot nur schriftlich innerhalb der Annahmefrist gegenüber ihrem Depotführenden Wertpapierdienstleister annehmen; zur Klarstellung: zur Wahrung der Schriftform ist die Übermittlung per Telefax, Computerfax oder E-Mail ausreichend. Eine Annahme ist dabei für alle oder einen Teil der einem Rocket Internet-Aktionär zustehenden Andienungsrechte (unter Berücksichtigung eines etwaigen Zu- oder Verkaufs solcher Rechte) möglich. Dies bietet den Aktionären die Möglichkeit, ihre Beteiligung an der Gesellschaft flexibel zu steuern.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, sofern und soweit

- i. die Rocket Internet-Aktien, für welche die Annahme des Rückerwerbsangebots erklärt wurde, fristgerecht bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in die zu diesem Zweck eingerichtete ISIN DE000A3MQDX9 (die „**Separate Aktien ISIN**“) bzw. WKN A3MQDX (die „**Separate Aktien WKN**“) umgebucht worden sind und
- ii. im Zusammenhang mit der Umbuchung die erforderliche Anzahl an Andienungsrechten (d.h. für jede angediente Rocket Internet-Aktien sind 4 (vier) Andienungsrechte erforderlich; siehe hierzu Ziffer 4.5) für die Andienung der Rocket Internet-Aktien im Sinne von i. in die zu diesem Zweck eingerichtete ISIN DE000A3MQDZ4 (die „**Separate Andienungsrechte ISIN**“) bzw. WKN A3MQDZ (die „**Separate Andienungsrechte WKN**“) umgebucht worden sind (die Rocket Internet-Aktien, für welche die vorstehenden Voraussetzungen einer wirksamen Annahmeerklärung gemäß i. und ii. erfüllt sind, die „**Eingereichte Rocket Internet-Aktien**“).

Die Umbuchung der Rocket Internet-Aktien in die Separate Aktien ISIN bzw. die Separate Aktien WKN und die Umbuchung der Andienungsrechte in die Separate Andienungsrechte ISIN bzw. Separate Andienungsrechte WKN wird durch den Depotführenden Wertpapierdienstleister nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst. Die Umbuchung der Rocket Internet-Aktien in die Separate Aktien ISIN bzw. die Separate Aktien WKN und die Umbuchung der Andienungsrechte in die Separate Andienungsrechte ISIN bzw. Separate Andienungsrechte WKN gelten als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchungen bis 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt werden, also voraussichtlich bis 14. März 2022, 18:00 Uhr (MEZ) (sogenannte „**Technische Nachbuchungsfrist**“). Jeder Tag, an dem (i) die Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind und (ii) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein vergleichbares System funktionsbereit ist, wird als „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet.

Den Rocket Internet-Aktionären soll von ihrem Depotführenden Wertpapierdienstleister ein Formular für die Annahme des Rückerwerbsangebots zur Verfügung gestellt werden.

In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wie viele Rocket Internet-Aktien der Aktionär das Rückerwerbsangebot annimmt. Der Aktionär und sein Depotführender Wertpapierdienstleister haben sicherzustellen, dass eine entsprechende Anzahl an Andienungsrechten für die Andienung der Rocket Internet-Aktien vorliegt, was die aus den von dem Rocket Internet-Aktionär gehaltenen Rocket Internet-Aktien resultierenden Andienungsrechte sowie eventuell hinzuerworbene Andienungsrechte anderer Aktionäre umfasst, aber auch den Verkauf von Andienungsrechten berücksichtigt (hierzu näher Ziffer 4.5).

Annahmeerklärungen, die dem jeweiligen Depotführenden Wertpapierdienstleister nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Angebotes und berechtigen den jeweiligen Rocket Internet-Aktionär nicht zum Erhalt des Erwerbspreises.

Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für die Handlungen und Unterlassungen der Depotführenden Wertpapierdienstleister im Zusammenhang mit den Annahmen des Rückwerbsangebots durch die Rocket Internet-Aktionäre. Insbesondere übernimmt die Gesellschaft keinerlei Haftung, wenn ein Depotführender Wertpapierdienstleister es versäumen sollte, die Zentrale Abwicklungsstelle ordnungsgemäß und rechtzeitig über die Annahme des Rückwerbsangebots durch einen Aktionär zu informieren oder die angelegten Rocket Internet-Aktien ordnungsgemäß und rechtzeitig in die Separate Aktien ISIN bzw. die Separate Aktien WKN umzubuchen.

## **4.2 Weitere Erklärungen annehmender Rocket Internet-Aktionäre**

Mit der Erklärung der Annahme des Rückwerbsangebots gemäß Ziffer 4.1

- (a) erklären die annehmenden Rocket Internet-Aktionäre, dass sie das Rückwerbsangebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in der Annahmeerklärung bezeichneten Rocket Internet-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebotsschreibens annehmen. Die Annahmeerklärung wird nur bezüglich der Eingereichten Rocket Internet-Aktien (siehe Ziffer 4.1) wirksam;
- (b) weisen die annehmenden Rocket Internet-Aktionäre ihren Depotführenden Wertpapierdienstleister sowie etwaige Zwischenverwahrer an, (i) die Eingereichten Rocket Internet-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die Separate Aktien ISIN bzw. die Separate Aktien WKN bei der Clearstream Banking AG umzubuchen, (ii) die entsprechende Anzahl von Andienungsrechten zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die Separate Andienungsrechte ISIN bzw. Separate Andienungsrechte WKN umzubuchen und nach Ablauf der Annahmefrist wertlos aus ihrem Wertpapierdepot ausbuchen zu lassen und (iii) ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Eingereichten Rocket Internet-Aktien mit der Separaten Aktien ISIN bzw. Separaten Aktien WKN unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen;
- (c) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Rocket Internet-Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihren jeweiligen Depotführenden Wertpapierdienstleister (jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens und der Mehrvertretung gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung des Rückwerbsangebots nach den Bestimmungen dieses Angebotsschreibens erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Eingereichten Rocket Internet-Aktien auf die Gesellschaft herbeizuführen;

- (d) weisen die annehmenden Rocket Internet-Aktionäre ihren Depotführenden Wertpapierdienstleister an, seinerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die Zentrale Abwicklungsstelle unmittelbar oder über den Depotführenden Wertpapierdienstleister die für die Bekanntgabe des Ergebnisses des Rückerberwsangebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot des Depotführenden Wertpapierdienstleisters bei der Clearstream Banking AG in die Separate Aktien ISIN bzw. die Separate Aktien WKN eingebuchten Eingereichten Rocket Internet-Aktien sowie der in die Separate Andienungsrechte ISIN bzw. die Separate Andienungsrechte WKN eingebuchten Ausgeübten Andienungsrechte börsentäglich mitzuteilen;
- (e) weisen die annehmenden Rocket Internet-Aktionäre ihren Depotführenden Wertpapierdienstleister sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Eingereichten Rocket Internet-Aktien an und ermächtigen diese, ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Eingereichten Rocket Internet-Aktien, jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Rückerberwsangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, auf die Gesellschaft Zug um Zug gegen Zahlung des Erwerbspreises für die jeweiligen Eingereichten Rocket Internet-Aktien auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Wertpapierdienstleisters bei der Clearstream Banking AG nach den Bestimmungen des Rückerberwsangebots zu übertragen und zu übereignen; und
- (f) erklären die annehmenden Rocket Internet-Aktionäre, (i) dass ihre Eingereichten Rocket Internet-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten Dritter sind und (ii) dass ihnen im Zusammenhang mit der Umbuchung der Eingereichten Rocket Internet-Aktien eine entsprechende Anzahl von Andienungsrechten zusteht.

Die in den obigen Absätzen (a) bis (f) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Rückerberwsangebots mit der Erklärung der Annahme des Rückerberwsangebots unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben. Rocket Internet-Aktionäre, die diese Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen nicht unwiderruflich erteilen bzw. abgeben, werden so behandelt, als ob sie das Rückerberwsangebot nicht angenommen hätten. Das gleiche gilt für Annahmeerklärungen, die Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen des Rückerberwsangebots enthalten.

### **4.3 Rechtsfolgen der Annahme des Rückerberwsangebots**

Mit der wirksamen Annahme dieses Rückerberwsangebots kommt zwischen dem jeweils annehmenden Rocket Internet-Aktionär und der Gesellschaft ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der Eingereichten Rocket Internet-Aktien einschließlich sämtlicher mit diesen verbundenen Rechten (insbesondere

sämtlicher potenzieller Dividendenansprüche) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebotsschreibens zustande.

Darüber hinaus erklären die Rocket Internet-Aktionäre mit Annahme dieses Ruckerwerbsangebots unwiderruflich die in Ziffer 4.2 beschriebenen Weisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die dort bezeichneten Erklärungen und Versicherungen ab. Die Rocket Internet-Aktionäre, die ihre Rocket Internet-Aktien im Rahmen dieses Ruckerwerbsangebots auf die Gesellschaft übertragen, werden für diese Rocket Internet-Aktien keine Dividende mehr erhalten.

#### **4.4 Abwicklung des Ruckerwerbsangebots und Zahlung des Kaufpreises**

Die Zahlung des Kaufpreises für die Eingereichten Rocket Internet-Aktien erfolgt nach Ablauf der Technischen Nachbuchungsfrist an die Depotführenden Wertpapierdienstleister Zug um Zug gegen Übertragung der entsprechenden Eingereichten Rocket Internet-Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an die Gesellschaft.

Soweit das Ruckerwerbsangebot für Rocket Internet-Aktien angenommen und diese Rocket Internet-Aktien in die Separate Aktien ISIN bzw. die Separate Aktien WKN umgebucht worden sein sollten, obwohl hierfür dem Rocket Internet-Aktionär nicht genügend Andienungsrechte zur Verfügung standen, wird die Zentrale Abwicklungsstelle (i) darauf hinwirken, dass der jeweilige Depotführende Wertpapierdienstleister diese Fehlbuchung korrigiert, und (ii) im Rahmen der Abwicklung des Ruckerwerbsangebots maximal die Anzahl von Rocket Internet-Aktien berücksichtigen, für die die erforderliche Anzahl an Andienungsrechten zur Verfügung stand. Soweit die Anzahl der in die Separate Andienungsrechte ISIN bzw. Separate Andienungsrechte WKN umgebuchten Andienungsrechte die für die Eingereichten Rocket Internet-Aktien erforderliche Anzahl an Andienungsrechten übersteigt, wird die Zentrale Abwicklungsstelle ebenfalls auf eine Korrektur dieser Fehlbuchung durch den jeweiligen Depotführenden Wertpapierdienstleister hinwirken. Eine Barkompensation wird in diesem Fall nicht gezahlt und die zu viel übertragenen Andienungsrechte verfallen wertlos.

Die Clearstream Banking AG wird die Eingereichten Rocket Internet-Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG buchen. Dies geschieht Zug um Zug gegen Zahlung des entsprechenden Kaufpreises durch die Gesellschaft über die Clearstream Banking AG an die jeweiligen Depotführenden Wertpapierdienstleister der das Ruckerwerbsangebot annehmenden Rocket Internet-Aktionäre. Der jeweilige Depotführende Wertpapierdienstleister ist beauftragt, den Kaufpreis dem Konto gutzuschreiben, das in der schriftlichen Annahmeerklärung des jeweiligen Rocket Internet-Aktionärs genannt ist.

Der Kaufpreis wird voraussichtlich am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf der Technischen Nachbuchungsfrist dem jeweiligen Depotführenden Wertpapierdienstleister zur Verfügung stehen. Mit der Gutschrift bei dem jeweiligen Depotführenden Wertpapierdienstleister hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises erfüllt. Es obliegt dem jeweiligen Depotführenden Wertpapierdienstleister, den Kaufpreis dem entsprechenden

Rocket Internet-Aktionär gutzuschreiben. Der genaue Zeitpunkt der Gutschrift des Kaufpreises auf dem Konto des jeweiligen Rocket Internet-Aktionärs hängt von dem jeweiligen Depotführenden Wertpapierdienstleister ab und wird regelmäßig nach dem vorgenannten Zeitpunkt liegen, zu dem der Kaufpreis dem jeweiligen Depotführenden Wertpapierdienstleister zur Verfügung steht.

#### **4.5 Andienungsverhältnis, Andienungsrechte und Andienungsrechtehandel**

Das Andienungsverhältnis für dieses Rückerwerbsangebot beträgt 4:1, die Inhaberschaft von 4 (vier) Rocket Internet-Aktien berechtigt einen Rocket Internet-Aktionär also zur Annahme des Rückerwerbsangebots für 1 (eine) Rocket Internet-Aktie (das „**Andienungsverhältnis**“).

Den Rocket Internet-Aktionären stehen entsprechende Andienungsrechte zu, wobei jeweils eine Rocket Internet-Aktie ein Andienungsrecht vermittelt und 4 Andienungsrechte erforderlich sind, um das Rückerwerbsangebot für 1 Rocket Internet-Aktie annehmen zu können (die „**Andienungsrechte**“).

Die Andienungsrechte werden den Rocket Internet-Aktionären gemäß dem offiziellen Record-Date-Verfahren der Clearstream Banking AG per Bestand an Rocket Internet-Aktien vom 8. Februar 2022 abends mit Valuta 9. Februar 2022 in ihre Wertpapierdepots bei ihrem Depotführenden Wertpapierdienstleister eingebucht. Aus üblichen bankabwicklungstechnischen Gründen kann sich die Einbuchung verzögern, wenn der Aktionär die jeweilige Transaktion bezüglich Rocket Internet-Aktien erst kurz vor Beginn der Annahmefrist vorgenommen hat. Die Andienungsrechte können ab dem 9. Februar 2022 ausgeübt werden. Sie werden ab diesem Zeitpunkt auch in den Handel im Freiverkehr der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg einbezogen sein und dort unter der ISIN DE000A3MQDY7 bzw. WKN A3MQDY bis zwei Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist handelbar sein. Auch eine außerbörsliche Übertragung der Andienungsrechte ist zulässig und möglich.

Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Hamburg, wird als Skrontoführer im Zusammenhang mit dem Handel in Andienungsrechten tätig sein (der „**Skrontoführer**“). Der Skrontoführer wird auch die Rolle des Handelsführers für den Handel in Andienungsrechten übernehmen. Die Gesellschaft und Skrontoführer übernehmen jedoch keinerlei Gewähr für die Liquidität des Handels in Andienungsrechten und können daher nicht ausschließen, dass Rocket Internet-Aktionäre, die dieses Rückerwerbsangebot nicht oder nicht in dem nach dem Andienungsverhältnis möglichen Umfang annehmen und ihre überschüssigen Andienungsrechte daher veräußern wollen, hierfür keinen Abnehmer finden. Ebenso übernehmen die Gesellschaft, die Zentrale Abwicklungsstelle und der Skrontoführer keine Gewähr für die Entwicklung des Börsenpreises der Andienungsrechte oder des sonst bei der Veräußerung von Andienungsrechten erzielbaren Erlöses.

Es ist möglich, dass Depotführende Wertpapierdienstleister nicht ausgeübte Andienungsrechte gegen Ende des Andienungsrechtehandels im Interesse der jeweiligen Rocket Internet-Aktionäre bestmöglich zu verwerten versuchen werden. Dies richtet sich jedoch nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem jeweiligen Rocket Internet-Aktionär und seinem Depotführenden Wertpapierdienstleister und

kann von unterschiedlichen Depotführenden Wertpapierdienstleistern verschieden gehandhabt werden. Die Gesellschaft, die Zentrale Abwicklungsstelle und der Skontroführer können daher keine Gewähr hierfür übernehmen. Ebenso wenig können sie Gewähr dafür übernehmen, dass die jeweiligen Depotführenden Wertpapierdienstleister in diesem Zeitpunkt eine hinreichende Nachfrage nach Andienungsrechten finden werden, um eine Verwertung durchzuführen. Rocket Internet-Aktionären, die das Rückerwerbsangebot nicht oder nicht in dem nach dem Andienungsverhältnis möglichen Umfang annehmen wollen, wird daher empfohlen, sich möglichst frühzeitig mit ihrem Depotführenden Wertpapierdienstleister in Verbindung zu setzen, um eine bestmögliche Verwertung ihrer nicht auszunutzenden Andienungsrechte zu besprechen. Nicht angediente Andienungsrechte verfallen am Ende der Annahmefrist und werden wertlos ausgebucht.

Mit Annahme des Rückerwerbsangebots durch einen Rocket Internet-Aktionär sind die für die Annahme verwendeten Andienungsrechte verbraucht und nicht weiter nutzbar. Solche ausgeübten Andienungsrechte werden von dem Depotführenden Wertpapierdienstleister in die Separate Andienungsrechte ISIN bzw. Separate Andienungsrechte WKN umgebucht und sind nicht weiter handelbar und übertragbar. Mit Ende der Technischen Nachbuchungsfrist werden die ausgeübten Andienungsrechte wertlos aus dem jeweiligen Wertpapierdepot ausgebucht.

#### **4.6 Kein vertragliches Rücktrittsrecht**

Rocket Internet-Aktionären, die das Rückerwerbsangebot angenommen haben, steht kein vertragliches Rücktrittsrecht von den durch die Annahme des Rückerwerbsangebots zustande gekommenen Aktienkauf- und Übertragungsverträgen zu. Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Rückerwerbsangebot keine Anwendung und damit auch nicht dessen Regelungen über Rücktrittsrechte.

#### **4.7 Kosten der Annahme**

Rocket Internet-Aktionäre sollten sich bei ihrem Depotführenden Wertpapierdienstleister erkundigen, welche Kosten, Spesen und/oder Gebühren (zusammen „Kosten“) bei der Annahme des Rückerwerbsangebots entstehen, da dies das Verhältnis des Rocket Internet-Aktionärs zu seinem jeweiligen Depotführenden Wertpapierdienstleister betrifft. Diese Kosten hat der das Rückerwerbsangebot annehmende Rocket Internet-Aktionär selbst zu tragen. Gleiches gilt für Kosten durch eine Teilnahme am Andienungsrechtehandel.

#### **4.8 Kein Börsenhandel mit Eingereichten Rocket Internet-Aktien**

Seit der Durchführung des Delisting findet weder ein Handel der Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Börse im regulierten Markt noch ein von der Gesellschaft veranlasster Handel im Freiverkehr irgendeiner Börse statt. Ein Börsenhandel findet nach Kenntnis der Gesellschaft nur im Freiverkehr der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg statt, ohne dass diesem Handel ein Einbeziehungsaufrag der Gesellschaft zugrunde liegt.

Die Gesellschaft hat auch keinen Antrag auf Zulassung der zum Rückkauf eingereichten, in die Separate Aktien ISIN bzw. die Separate Aktien WKN gebuchten Rocket Internet-Aktien zum Handel an einer Wertpapierbörse gestellt oder in sonstiger Weise den Handel der zum Rückkauf eingereichten Rocket Internet-Aktien ermöglicht und wird dies auch nicht tun. Folglich können Rocket Internet-Aktionäre ihre zum Rückkauf eingereichten Rocket Internet-Aktien nicht im regulierten Markt einer deutschen Börse oder im Freiverkehr handeln.

## **5. Grundlagen des Rükckerwerbsangebots**

### **5.1 Kapitalstruktur der Gesellschaft**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotsschreibens beträgt das Grundkapital der Rocket Internet SE EUR 108.094.391,00 und ist eingeteilt in 108.094.391 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotsschreibens hält die Gesellschaft 203.439 eigene Aktien. Auf die Aktien ist der Ausgabebetrag voll geleistet. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie (mit Ausnahme der eigenen Aktien) gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Nach der Durchführung des Delisting findet weder ein Handel der Aktien an einer deutschen Börse im regulierten Markt noch ein von der Gesellschaft veranlasster Handel im Freiverkehr irgendeiner Börse statt.

### **5.2 Hauptversammlungsbeschluss bzgl. Kapitalherabsetzung und Rückkauf eigener Aktien**

Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31. Januar 2022 hat hinsichtlich der Ermächtigung zu diesem Rükckerwerbsangebot Folgendes beschlossen (der „**Hauptversammlungsbeschluss**“):

*„a) Kapitalherabsetzung durch Einziehung zu erwerbender Aktien*

*aa) Das im Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragene Grundkapital wird um einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 27.664.079,00 durch Einziehung voll eingezahlter noch zu erwerbender Aktien der Gesellschaft gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG herabgesetzt. Die genaue Höhe des Herabsetzungsbetrages entspricht dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf diejenigen Aktien entfällt, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem unter Ziffer 1 b) dieses Tagesordnungspunktes dargestellten Rükckerwerbsangebot erworben werden.*

*bb) Der Beschluss wird nur durchgeführt, soweit die einzuziehenden Aktien von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rükckerwerbsangebot nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 1 b) gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG erworben werden. Die einzuziehenden Aktien werden von der Gesellschaft innerhalb eines vom Vorstand festzulegenden Zeitraums, der spätestens am 31. März 2023 endet, erworben und eingezogen (die*

„Durchführungsfrist“). Die Kapitalherabsetzung erfolgt zum Zweck der teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre.

cc) Der Erwerb der Aktien wird gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 1 b) durchgeführt. Die erworbenen Aktien sind unverzüglich nach Erwerb und Erfüllung aller insoweit maßgeblichen Voraussetzungen einzuziehen. Die Einziehung erfolgt zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage im Sinne des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG, soweit diese zu diesem Zweck zur Verfügung stehen. Dabei erfolgt die Einziehung zunächst zu Lasten der frei verfügbaren Rücklagen und, nur soweit diese erschöpft sind, sodann zu Lasten des Bilanzgewinns. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital gleichkommt, ist gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage einzustellen.

dd) Die weiteren Einzelheiten regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

b) Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG

aa) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des Rückerwerbsangebots Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 27.664.079,00 zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe des Kapitalherabsetzungsbeschlusses zu Ziffer 1 a) durch Kauf zu erwerben. Der Erwerb erfolgt außerhalb der Börse mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Rückerwerbsangebots (Teilangebots) (das „Rückerwerbsangebot“). Einzelheiten des Rückerwerbsangebots sind in einem Angebotsschreiben festzusetzen.

bb) Das Andienungsverhältnis für dieses Rückerwerbsangebot beträgt 4:1, d.h. die Inhaberschaft von 4 Aktien der Gesellschaft berechtigt einen Aktionär der Gesellschaft – unbeschadet eines etwaigen Zuerwerbs von weiteren Andienungsrechten – zur Annahme des Rückerwerbsangebots für 1 Aktie der Gesellschaft (das „Andienungsverhältnis“). Den Aktionären der Gesellschaft stehen entsprechende Andienungsrechte zu, wobei jeweils eine Aktie der Gesellschaft, mit Ausnahme von der Gesellschaft gehaltener eigener Aktien, ein Andienungsrecht vermittelt und 4 Andienungsrechte erforderlich sind, um das Rückerwerbsangebot für eine Aktie der Gesellschaft annehmen zu können (die „Andienungsrechte“). Die Andienungsrechte sind übertragbar. Die Berücksichtigung der Annahmeerklärungen der Aktionäre erfolgt durch Anmeldung der auf die Beteiligung entfallenden Andienungsrechte sowie etwaigen zusätzlich von anderen Aktionären hinzuerworbenen Andienungsrechten bei der Gesellschaft.

cc) Der von der Gesellschaft angebotene Erwerbspreis beträgt EUR 35,00 pro Aktie der Gesellschaft (der „Erwerbspreis“).

*dd) Die nähere Ausgestaltung des R ckerwerbsangebots bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Insbesondere soll, soweit rechtlich und technisch m glich, eine Plattform f r einen von der Gesellschaft organisierten Andienungsrechtehandel eingerichtet und n her ausgestaltet werden.*

*c) Erm chtigung des Aufsichtsrats*

*Der Aufsichtsrat wird erm chtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung (Grundkapital) entsprechend dem Umfang der Durchf hrung der Kapitalherabsetzung anzupassen.*

*Der Beschluss gem ß diesem Tagesordnungspunkt 1 wird insofern ung ltig, soweit der Erwerb der einzuziehenden Aktien und die Einziehung nicht sp testens zum Ende der Durchf hrungsfrist (Ziffer 1. a) bb)) durchgef hrt sind. Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats werden angewiesen, die Eintragung des Beschlusses  ber die Herabsetzung des Grundkapitals gemeinsam mit der Durchf hrung der Herabsetzung des Grundkapitals unverz glich nach Vorliegen der Voraussetzungen f r dessen Eintragung (insbesondere nach Einziehung der Aktien und, f r den Fall anh ngiger Anfechtungsklagen, dem Abschluss eines Freigabeverfahrens gem ß § 246a AktG, in dem die Gesellschaft obsiegt) zum Handelsregister anzumelden.“*

Der vollst ndige Wortlaut der von der au erordentlichen Hauptversammlung gefassten Beschl sse ist in der Einladung enthalten, die am 21. Dezember 2021 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde und auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://www.rocket-internet.com>) unter der Rubrik „Investors – Annual General Meeting“ zug nglich ist. Darin befindet sich auch ein freiwilliger erl uternder Bericht des Vorstands zu dem Tagesordnungspunkt 1 der au erordentlichen Hauptversammlung.

Die Anmeldung und Eintragung der Durchf hrung der Kapitalherabsetzung durch Einziehung eigener Aktien sollen mit Anmeldung und Eintragung des vorstehend wiedergegebenen Beschlusses der au erordentlichen Hauptversammlung, der auch den R ckerwerb eigener Aktien umfasst, verbunden werden (vgl. § 239 Abs. 2 AktG). Eine Eintragung des vorstehend wiedergegebenen Beschlusses der au erordentlichen Hauptversammlung in das Handelsregister der Rocket Internet ist keine Voraussetzung f r die Durchf hrung und den Vollzug des Angebots.

### **5.3 Beschluss des Vorstands zur Abgabe des R ckerwerbsangebots**

Auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses hat der Vorstand am 31. Januar 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das R ckerwerbsangebot auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung zu den in diesem Angebotsschreiben beschriebenen Konditionen zu unterbreiten. Diese Entscheidung wurde am gleichen Tag als Pressemitteilung ver ffentlicht.

#### **5.4 Verwendung zurückgekaufter Aktien**

Die von der Gesellschaft erworbenen Rocket Internet-Aktien werden unverzüglich nach Erwerb und Erfüllung aller insoweit maßgeblichen Voraussetzungen im Wege einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung im vereinfachten Verfahren gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 AktG eingezogen. Für eine Verwendung zu anderen Zwecken als zu ihrer Einziehung stehen die erworbenen Rocket Internet-Aktien nicht zur Verfügung.

#### **6. Angaben zum Erwerbspreis**

Der Erwerbspreis für eine Rocket Internet-Aktie beträgt EUR 35,00.

Der Erwerbspreis wurde entsprechend den Vorgaben des diesem Ruckerwerbsangebots zugrundeliegenden Hauptversammlungsbeschlusses (siehe Ziffer 5.2) auf EUR 35,00 je Rocket Internet-Aktie festgesetzt.

Bei einem Ruckerwerb von maximal 27.664.079 Aktien der Gesellschaft würde sich das Auszahlungsvolumen auf EUR 968.242.765,00 belaufen.

#### **7. Folgen und Finanzierung des Ruckerwerbs**

Die von der Gesellschaft auf Grundlage dieses Ruckerwerbsangebots erworbenen Rocket Internet-Aktien werden zwecks Kapitalherabsetzung unverzüglich nach Erwerb und Erfüllung aller insoweit maßgeblichen Voraussetzungen eingezogen (siehe oben Ziffer 5.4). Dabei erfolgt die Einziehung zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage im Sinne des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG, soweit diese zu diesem Zweck zur Verfügung stehen. Der Gesellschaft stehen die notwendigen liquiden Mittel zur vollständigen Erfüllung des Ruckerwerbsangebots zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf den Erwerbspreis zur Verfügung. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Rocket Internet-Aktien entfallenden Betrag des Grundkapitals gleichkommt, wird gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt. Soweit das maximale Volumen des Ruckerwerbsangebots nicht vollständig ausgeschöpft werden kann, werden die insoweit verbleibenden liquiden Mittel der Gesellschaft zur anderweitigen Verwendung zur Verfügung stehen. Über das Ob, den Umfang und das Wie der Mittelverwendung sind heute noch keine Aussagen möglich.

#### **8. Situation der Rocket Internet-Aktionäre, die das Ruckerwerbsangebot nicht annehmen**

Die Rocket Internet-Aktien sind seit dem Delisting weder in den Handel an einer deutschen Börse im regulierten Markt noch auf Veranlassung der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr irgendeiner Börse einbezogen. Ein Börsenhandel findet nach Kenntnis der Gesellschaft nur im Freiverkehrs-Handel der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg statt, ohne dass diesem Handel ein Einbeziehungsantrag der Gesellschaft zugrunde liegt. Demnach kann die Gesellschaft keine Aussage dahingehend treffen, ob die nicht unter diesem Ruckerwerbsangebot angehenden Rocket Internet-Aktien während der gesamten Annahmefrist und nach Vollzug des Ruckerwerbsangebots im Freiverkehr der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg handelbar bleiben.

Generell weist die Gesellschaft darauf hin, dass nach Durchführung des Rückerwerbsangebots und in Abhängigkeit von der Annahmehöhe des Rückerwerbsangebots das Angebot und die Nachfrage für Rocket Internet-Aktien im Freiverkehrshandel der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg geringer sein wird als heute und somit die Handelsliquidität der Rocket Internet-Aktien stärker sinken könnte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Elliott unwiderruflich gegenüber der Gesellschaft und Global Founders im Rahmen der Annahmevereinbarung verpflichtet hat, nach Erhalt der Andienungsrechte von Global Founders für ihre Rocket Internet-Aktien, die einem Anteil von rund 20,22 % des Grundkapitals der Gesellschaft entsprechen, das Rückerwerbsangebot anzunehmen. Demnach kann die Gesellschaft keine Aussage dahingehend treffen, wie sich der Aktienkurs der Rocket Internet-Aktien im Freiverkehrshandel der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg während oder nach Ablauf der Annahmefrist entwickeln wird, ob der Aktienkurs der Rocket Internet-Aktien also während der Annahmefrist und nach Durchführung des Rückerwerbsangebots auf gleichem Niveau bleiben, sinken oder steigen wird.

Da die von der Gesellschaft unter diesem Rückerwerbsangebot erworbenen Rocket Internet-Aktien unverzüglich nach Erwerb und Erfüllung aller insoweit maßgeblichen Voraussetzungen eingezogen werden sollen (vgl. oben Ziffer 5.4), sinkt nach Durchführung des Rückerwerbsangebots die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft. Der mitgliedschaftliche Anteil der Rocket Internet-Aktionäre, die dieses Rückerwerbsangebot nicht annehmen, wird daher verhältnismäßig zunehmen. Eine Rocket Internet-Aktie wird damit potenziell ein höheres relatives Stimmgewicht haben und einen relativ höheren Anteil bei der Gewinnverwendung erhalten.

#### **9. Rechte der Gesellschaft in Bezug auf die erworbenen Rocket Internet-Aktien**

Aus Rocket Internet-Aktien, die im Rahmen dieses Rückerwerbsangebots erworben werden, werden Rocket Internet nach dem Gesetz keine Rechte zustehen, insbesondere wird der Gesellschaft aus ihnen kein Stimm- und Dividendenrecht erwachsen.

#### **10. Entwicklung des Bestands in eigenen Aktien und Behandlung eigener Aktien**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotsschreibens hält die Gesellschaft 203.439 eigene Aktien. Dies entspricht ca. 0,2 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Aus den eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine mitgliedschaftlichen Rechte zu. Die Gesellschaft kann das Rückerwerbsangebot für die schon im Bestand befindlichen eigenen Aktien nicht annehmen und wird diese eigenen Aktien bis zum Ablauf der Annahmefrist nicht veräußern. Die derzeit schon im Bestand befindlichen eigenen Aktien bleiben von dem Rückerwerbsangebot unberührt, werden aber aufgrund der Verringerung der Gesamtzahl der Aktien durch die Einziehung potenziell einen höheren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft verkörpern als bisher.

## **11. Steuerrechtlicher Hinweis**

Die steuerliche Behandlung der Annahme des R ckerwerbsangebots und der Ver u erung von Rocket Internet-Aktien sowie der Ver u erung und des Erwerbs von Andienungsrechten auf Ebene der Rocket Internet-Aktion re h ngt von einer Vielzahl von Faktoren aufgrund der pers nlichen Verh ltnisse der betroffenen Rocket Internet-Aktion re ab. Hierzu kann die Gesellschaft keine Angaben machen. Gleiches gilt f r einen etwaigen Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch den Depotf hrenden Wertpapierdienstleister oder eine andere den Erwerbspreis auszahlende Stelle. Die Gesellschaft empfiehlt den Rocket Internet-Aktion ren, vor ihrer Entscheidung  ber die Annahme oder Nicht-Annahme des R ckerwerbsangebots sowie vor dem Erwerb oder der Ver u erung von Andienungsrechten eine individuelle steuerliche Beratung auf Grundlage ihrer pers nlichen Verh ltnisse einzuholen.

## **12. Ver ffentlichungen**

Erg nzungen oder  nderungen des R ckerwerbsangebots werden wie das Angebotsschreiben ver fflicht (vgl. Ziffer 1.2). Die genannten sonstigen Ver ffentlichungen und weiteren Mitteilungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem R ckerwerbsangebot erfolgen nur auf der Internetseite von Rocket Internet (<https://www.rocket-internet.com>) unter der Rubrik „Investors – Share Purchase Offer 2022“ und im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>), sofern nicht weitergehende gesetzliche Ver ffentlichungspflichten bestehen.

## **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das R ckerwerbsangebot sowie die durch die wirksame Annahme dieses R ckerwerbsangebots zustande kommenden Aktienkauf- und - bereignungsvertr ge unterliegen ausschlie lich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts bereinkommens.

Ist ein Rocket Internet-Aktion r ein Kaufmann, eine juristische Person des  ffentlichen Rechts oder ein  ffentlich-rechtliches Sonderverm gen, wird als ausschlie licher Gerichtsstand Berlin, Deutschland, f r alle Anspr che, die sich aus oder aufgrund dieses R ckerwerbsangebots und der durch die wirksame Annahme dieses R ckerwerbsangebots zustande kommenden Aktienkauf- und - bereignungsvertr ge ergeben, vereinbart. Soweit zul ssig, gilt Gleiches gegen ber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses R ckerwerbsangebots zustande kommenden Aktienkauf- und - bereignungsvertr ge ihren Wohnsitz oder gew hnlichen Aufenthaltsort au erhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gew hnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **14. Sonstiges**

Zeitangaben in dem Angebotsschreiben werden in mitteleurop ischer Zeit gemacht.

Berlin, den 9. Februar 2022

**Rocket Internet SE**

– Der Vorstand –